

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen in Ulm, im Landkreis Alb-Donau und im Landkreis Biberach

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Versammlungen, Demonstrationen und sogenannte „Corona-Spaziergänge“ gegen die Coronamaßnahmen fanden in Ulm, im Landkreis Alb-Donau und im Landkreis Biberach seit Sommer 2021 statt?
2. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen waren angemeldet, wie viele waren nicht angemeldet und wie viele davon wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?
3. Wie viele sogenannte „Corona-Spaziergänge“ wurden trotz eines behördlichen Verbots seit Sommer 2021 in Ulm, im Landkreis Alb-Donau und im Landkreis Biberach durchgeführt?
4. Wie viele Personen haben an den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen jeweils teilgenommen?
5. Wie setzen die Sicherheitsbehörden die Coronaschutzmaßnahmen, wie die Abstandsregelungen und die Maskenpflicht, bei den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen durch?
6. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Protestveranstaltungen im Einsatz, bezogen auf Frage 1?
7. Zu welchen Zwischenfällen, wie beispielsweise Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Journalistinnen und Journalisten, ist es bislang gekommen, bezogen auf Frage 1?

8. Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden zur Anzeige gebracht, bezogen auf Frage 1?
9. Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bislang eingeleitet und wie viele Platzverweise wurden bislang erteilt, bezogen auf Frage 1?

11.1.2022

Rivoir SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll Einzelheiten zu Versammlungen, Demonstrationen und sogenannten „Corona-Spaziergängen“ in Ulm sowie in den Landkreisen Alb-Donau und Biberach in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-250/2/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Versammlungen, Demonstrationen und sogenannte „Corona-Spaziergänge“ gegen die Coronamaßnahmen fanden in Ulm, im Landkreis Alb-Donau und im Landkreis Biberach seit Sommer 2021 statt?*
2. *Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen waren angemeldet, wie viele waren nicht angemeldet und wie viele davon wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?*
4. *Wie viele Personen haben an den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen jeweils teilgenommen?*
5. *Wie setzen die Sicherheitsbehörden die Coronaschutzmaßnahmen, wie die Abstandsregelungen und die Maskenpflicht, bei den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen durch?*
6. *Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Protestveranstaltungen im Einsatz, bezogen auf Frage 1?*
8. *Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden zur Anzeige gebracht, bezogen auf Frage 1?*
9. *Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bislang eingeleitet und wie viele Platzverweise wurden bislang erteilt, bezogen auf Frage 1?*

Zu 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Sofern aufgrund der konkreten Umstände von einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes auszugehen ist, bedürfen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es hat insbesondere eine Abwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und dem Recht auf Versammlungsfreiheit andererseits zu erfolgen.

Versammlungsbeschränkende Maßnahmen aufgrund des Versammlungsgesetzes sind möglich, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Hierzu bedarf es einer auf konkrete Tatsachen gestützten hinreichenden Gefahrenprognose. Zudem müssen die verfügten Beschränkungen auch erforderlich sein, d. h. es muss dargelegt werden können, dass keine mildereren, gleichsam effektiven Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahr abzuwenden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Auch nicht angemeldete Versammlungen fallen grundsätzlich unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Versammlungsverbote oder -auflösungen stellen einen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar und kommen daher nur als ultima ratio in Betracht. Eine unterbliebene Anmeldung als solche berechtigt nicht schematisch zur Auflösung oder zu einem präventiven Verbot einer Versammlung; es müssen vielmehr zusätzliche Umstände hinzukommen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen.

Mit Stand vom 16. Januar 2022 fanden seit dem 1. Juni 2021 insgesamt 112 überwiegend friedliche Versammlungen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie im Stadtkreis Ulm sowie den Landkreisen Alb-Donau und Biberach statt. Von dieser Gesamtzahl entfallen 65 Protestaktionen auf den Landkreis Alb-Donau, 28 auf den Landkreis Biberach und 19 auf den Stadtkreis Ulm. Die große Mehrzahl der Versammlungen verlief friedlich und störungsfrei. An den Versammlungen nahmen – nach Einschätzung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Ulm – insgesamt 25.669 Personen teil. 71 dieser Protestaktionen wurden im Vorfeld bei den jeweils zuständigen Versammlungsbehörden angemeldet. Vier weitere Kundgebungen wurden entgegen ihrer Anmeldung nicht durchgeführt. Zur Lagebewältigung setzte die Polizei insgesamt 1.169 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein.

Es wurden 55 Strafverfahren, darunter 50 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (VersG) und weitere Ermittlungen wegen darüber hinaus im Raum stehender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eingeleitet. Deren Anzahl lässt sich nicht konkret beziffern, da das Polizeipräsidium Ulm in diesem Zusammenhang noch vorhandenes Bild- bzw. Videomaterial auswertet. Darüber hinaus wurde ein Platzverweis erteilt.

Weitere, detaillierte Informationen zu den Protestaktionen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stadtkreis Ulm									
Nr.	Datum	angemeldet (ja/ nein)	durchgeführt (ja/ nein)	verboten (ja/ nein)	TN-Zahl	Eingesetzte Polizeibeamtinnen/ -beamte	Verstöße Versammlungsgesetz	Platzverweise	Straftaten
1	5.6.2021	ja	ja	nein	20	2	0	0	0
2	15.6.2021	nein	ja	nein	30	4	1	0	1 x VersG
3	16.10.2021	ja	nein	nein	0	0	0	0	0
4	17.10.2021	ja	ja	nein	40	4	0	0	0
5	18.10.2021	ja	nein	nein	0	0	0	0	0
6	25.10.2021	ja	nein	nein	0	0	0	0	0
7	13.12.2021	ja	ja	nein	300	10	0	0	0
8	13.12.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
9	17.12.2021	nein	ja	nein	2.000	6	1	0	1 x VersG
10	19.12.2021	nein	ja	nein	150	6	1	0	1 x VersG
11	20.12.2021	nein	ja	nein	1.500	6	1	0	1 x VersG
12	23.12.2021	nein	ja	nein	1.200	66	1	0	1 x VersG
13	27.12.2021	nein	ja	nein	1.200	85	1	0	1 x VersG
14	30.12.2021	nein	ja	nein	2.000	40	1	0	1 x VersG
15	3.1.2022	nein	ja	nein	1.500	40	1	0	1 x VersG
16	3.1.2022	nein	ja	nein	120	2	1	0	1 x VersG
17	3.1.2022	nein	ja	nein	0	4	1	0	1 x VersG
18	7.1.2022	nein	ja	nein	3.000	90	3	0	3 x VersG
19	10.1.2022	nein	ja	nein	950	76	3	0	3 x VersG
20	10.1.2022	nein	ja	nein	100	2	1	0	1 x VersG
21	10.1.2022	nein	ja	nein	40	4	1	0	1 x VersG
22	14.1.2022	nein	ja	nein	3.000	304	4	0	4 x VersG

Landkreis Biberach									
Nr.	Datum	angemeldet (ja/ nein)	tatsächlich durchgeführt (ja/ nein)	verboten (ja/ nein)	TN-Zahl	Eingesetzte Polizeibeamtinnen/ -beamte	Verstöße Versammlungsgesetz	Platzverweise	Straftaten
1	9.6.2021	ja	nein	nein	0	2	0	0	0
2	16.6.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
3	27.6.2021	nein	ja	nein	300	2	1	0	1 x VersG
4	2.7.2021	ja	ja	nein	20	2	0	0	0
5	7.7.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
6	25.7.2021	ja	ja	nein	25	2	0	0	0
7	16.9.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
8	20.11.2021	nein	ja	nein	50	2	1	0	1 x VersG
9	4.12.2021	nein	ja	nein	800	10	1	0	1 x VersG, 1 x StGB
10	13.12.2021	nein	ja	nein	30	4	1	0	1 x VersG
11	18.12.2021	nein	ja	nein	300	83	1	1	1 x VersG, 1 x StGB
12	24.12.2021	nein	ja	nein	150	2	1	0	1 x VersG
13	27.12.2021	nein	ja	nein	300	50	1	0	1 x VersG
14	27.12.2021	nein	ja	nein	250	4	1	0	1 x VersG
15	27.12.2021	nein	ja	nein	45	2	1	0	1 x VersG
16	27.12.2021	nein	ja	nein	250	4	1	0	1 x VersG
17	1.1.2022	nein	ja	nein	50	2	1	0	1 x VersG
18	3.1.2022	nein	ja	nein	200	4	1	0	1 x VersG
19	3.1.2022	nein	ja	nein	160	4	1	0	1 x VersG
20	3.1.2022	nein	ja	nein	270	6	1	0	1 x VersG
21	3.1.2022	nein	ja	nein	200	4	1	0	1 x VersG
22	3.1.2022	nein	ja	nein	0	2	1	0	1 x VersG
23	3.1.2022	nein	ja	nein	25	2	1	0	1 x VersG
24	8.1.2022	nein	ja	nein	160	6	1	0	1 x VersG
25	10.1.2022	nein	ja	nein	400	10	1	0	1 x VersG
26	10.1.2022	nein	ja	nein	250	4	1	0	1 x VersG
27	10.1.2022	nein	ja	nein	270	6	1	0	1 x VersG
28	10.1.2022	nein	ja	nein	30	2	1	0	1 x VersG
29	10.1.2022	nein	ja	nein	1.000	6	1	0	1 x VersG

Landkreis Alb-Donau									
Nr.	Datum	angemeldet (ja/ nein)	durchgeführt (ja/ nein)	verboten (ja/ nein)	TN-Zahl	Eingesetzte Polizei- beam- tinnen/ -beamte	Verstöße Ver- sammlungs- gesetz	Platz- ver- weise	Straftaten
1	7.6.2021	ja	ja	nein	13	2	0	0	0
2	7.6.2021	ja	ja	nein	89	2	0	0	0
3	14.6.2021	ja	ja	nein	12	2	0	0	0
4	14.6.2021	ja	ja	nein	70	2	0	0	0
5	21.6.2021	ja	ja	nein	11	2	0	0	0
6	21.6.2021	ja	ja	nein	82	2	0	0	0
7	28.6.2021	ja	ja	nein	4	2	0	0	0
8	28.6.2021	ja	ja	nein	65	2	0	0	0
9	5.7.2021	ja	ja	nein	11	2	0	0	0
10	5.7.2021	ja	ja	nein	130	2	0	0	0
11	12.7.2021	ja	ja	nein	8	2	0	0	0
12	12.7.2021	ja	ja	nein	70	2	0	0	0
13	26.7.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
14	26.7.2021	ja	ja	nein	8	2	0	0	0
15	2.8.2021	ja	ja	nein	14	2	0	0	0
16	2.8.2021	ja	ja	nein	34	2	0	0	0
17	9.8.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
18	9.8.2021	ja	ja	nein	30	2	0	0	0
19	16.8.2021	ja	ja	nein	7	2	0	0	0
20	16.8.2021	ja	ja	nein	52	2	0	0	0
21	23.8.2021	ja	ja	nein	55	2	0	0	0
22	30.8.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
23	6.9.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
24	6.9.2021	ja	ja	nein	15	2	0	0	0
25	13.9.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
26	13.9.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
27	20.9.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
28	20.9.2021	ja	ja	nein	9	2	0	0	0
29	27.9.2021	ja	ja	nein	80	2	0	0	0
30	4.10.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0

31	4.10.2021	ja	ja	nein	5	2	0	0	0
32	11.10.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
33	11.10.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
34	18.10.2021	ja	ja	nein	3	2	0	0	0
35	18.10.2021	ja	ja	nein	45	2	0	0	0
36	25.10.2021	ja	ja	nein	12	2	0	0	0
37	25.10.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
38	1.11.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
39	8.11.2021	ja	ja	nein	7	2	0	0	0
40	8.11.2021	ja	ja	nein	45	2	0	0	0
41	15.11.2021	ja	ja	nein	7	2	0	0	0
42	15.11.2021	ja	ja	nein	42	2	0	0	0
43	22.11.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
44	22.11.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
45	29.11.2021	ja	ja	nein	45	2	0	0	0
46	29.11.2021	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
47	1.12.2021	ja	ja	nein	100	45	1	0	1 x VerG, 3 x StGB
48	6.12.2021	ja	ja	nein	80	2	0	0	0
49	6.12.2021	ja	ja	nein	9	2	0	0	0
50	13.12.2021	ja	ja	nein	70	2	0	0	0
51	13.12.2021	ja	ja	nein	30	2	0	0	0
52	13.12.2021	ja	ja	nein	40	4	0	0	0
53	19.12.2021	nein	ja	nein	250	6	1	0	1 x VersG
54	20.12.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
55	20.12.2021	ja	ja	nein	19	2	0	0	0
56	27.12.2021	ja	ja	nein	7	2	0	0	0
57	27.12.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0
58	27.12.2021	ja	ja	nein	60	2	0	0	0
59	27.12.2021	nein	ja	nein	100	4	1	0	1 x VersG
60	27.12.2021	nein	ja	nein	17	2	1	0	1 x VersG
61	3.1.2022	ja	ja	nein	30	2	0	0	0
62	3.1.2022	ja	ja	nein	10	2	0	0	0
63	3.1.2022	ja	ja	nein	145	4	1	0	1 x VersG
64	10.1.2022	ja	ja	nein	43	2	0	0	0
65	10.1.2022	ja	ja	nein	14	2	0	0	0

Eine auf die einzelnen Versammlungen bezogene detaillierte und umfassende Darlegung sämtlicher behördlicher Maßnahmen erfordert eine umfangreiche händische Einzelauswertung, bspw. von Einsatzprotokollen und Versammlungsbescheiden, die in der für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit den aufgeführten Versammlungen lässt sich jedoch in der Gesamtschau konstatieren, dass bei angemeldeten Versammlungen regelmäßig die im Einzelfall erforderlichen infektionsschutzbezogenen Auflagen erlassen werden. Auf deren Einhaltung wird der Versammlungsleiter vor, ggf. auch während der Versammlung, bspw. durch gezielte Ansprache der Polizei, hingewiesen.

Bei nicht angemeldeten Versammlungen gibt sich in der Regel kein Versammlungsleiter zu erkennen. In diesen Fällen werden die Versammlungsteilnehmenden direkt angesprochen und zur Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen aufgefordert. Das Einschreiten bei festgestellten Verstößen erfolgt stets lageorientiert anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Dabei werden auch mögliche gruppenspezifische Prozesse bei einem polizeilichen Einschreiten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verfolgt das Polizeipräsidium Ulm von Beginn an auch den Ansatz, Verstöße beweissicher zu dokumentieren und die Identität der Personen unmittelbar nach der Versammlung bzw. im Rahmen weiterer Ermittlungen festzustellen.

Seit nunmehr zwei Monaten ist in Baden-Württemberg, aber auch bundesweit ein enormer Anstieg an Versammlungen im Kontext der Coronamaßnahmen festzustellen. Insbesondere die Teilnehmendenzahlen der Protestaktionen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie haben sich sehr sprunghaft und teilweise nicht in allen Fällen eindeutig prognostizierbar nach oben entwickelt. Hierbei verzehnfachten sich teilweise die Teilnehmendenzahlen innerhalb von wenigen Tagen auch im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Ulm. Diese Entwicklung stellt für die Polizei eine große Herausforderung dar und erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität bei der polizeilichen Einsatzplanung und -bewältigung. Die Polizei setzt daher grundsätzlich auf ein flexibles Kräftekonzept, mit der Option lagebedingter Kräfteverlagerung. Dort, wo Aggressionspotenzial vorhanden ist oder sich Teilnehmende kollektiv über Verbote hinwegsetzen, richtet sich der Schwerpunkt des polizeilichen Kräftekonzepts aus. Bei derzeit teils über 350 Versammlungen an einem Tag ist es nicht möglich, überall mit starken Kräften vor Ort zu sein und es ist auch nicht notwendig. Wenn Versammlungen friedlich verlaufen und die Teilnehmenden behördlichen Ansprachen gegenüber zugänglich sind, kann auch eine Begleitung mit wenigen polizeilichen Einsatzkräften zielführend und angemessen sein. Im Zuge fortwährender Lagebewertungen werden die Kräfteplanungen vorgenommen und insbesondere die „Hot-Spots“ von der Polizei fokussiert.

Vor diesem Hintergrund kommt auch der behörden- aber auch länderübergreifenden Zusammenarbeit eine ganz besondere Bedeutung zu. Über die Ländergrenzen hinweg pflegt die Polizei Baden-Württemberg beispielsweise eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der angrenzenden bayerischen Landespolizei. Hier wurden bereits polizeiliche (Vor-)Absprachen getroffen und Maßnahmen aufeinander abgestimmt. Im Schulterschluss mit den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg werden fortlaufend Strategien zur Lagebewältigung entwickelt. Es werden alle Mittel ausgeschöpft, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen im Kontext der Coronapandemie zu gewährleisten.

So erließ die zuständige Stadt Ulm in engem Zusammenwirken mit dem Polizeipräsidium Ulm am 23. Januar 2022 per Allgemeinverfügung eine Maskentragepflicht zu relevanten Zeiten im Stadtkreis Ulm. Durch diese Allgemeinverfügung lässt sich der Nachweis eines Verstoßes grundsätzlich eindeutig führen und unterstützt insofern ein stringentes polizeiliches Vorgehen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Diese Regelung wurde bereits am 28. Januar 2022 während einer Versammlung gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie durch die Polizei konsequent durchgesetzt, welche insgesamt 127 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die Maskentragepflicht einleitete. Als der Aufzug sich kurzzeitig nach Neu-Ulm (Bayern) verlagerte, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten aus der Hooligan-Szene und bayerischen Polizeikräften. In diesem Zusammenhang konnten baden-württembergische Einsatzkräfte die Maßnahmen der bayerischen Polizei durch schnelle Reaktion unterstützen. Eine derartige Unterstützung durch die bayerische Landespolizei ist im Rahmen der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit grundsätzlich auch in Baden-Württemberg jederzeit möglich und gelebte polizeiliche Praxis.

3. *Wie viele sogenannte „Corona-Spaziergänge“ wurden trotz eines behördlichen Verbots seit Sommer 2021 in Ulm, im Landkreis Alb-Donau und im Landkreis Biberach durchgeführt?*

Zu 3.:

Es gibt keine Legaldefinition der Begrifflichkeit sogenannter „Corona-Spaziergänge“. Unter Berücksichtigung aller Versammlungen im Kontext der Coronapandemie sind im Zeitraum von 1. Juni 2021 bis 16. Januar 2022 keine derartigen Protestaktionen polizeilich bekannt, die trotz eines bestehenden behördlichen Verbots stattgefunden haben.

7. *Zu welchen Zwischenfällen, wie beispielsweise Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Journalistinnen und Journalisten, ist es bislang gekommen, bezogen auf Frage 1?*

Zu 7.:

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Ulm sind zwei Zwischenfälle im Sinne der Fragestellung bekannt. Hierbei handelt es sich um einen Farbbeutelwurf gegen Versammlungsteilnehmende am 30. Dezember 2021 bei einem Aufzug im Stadtkreis Ulm, welcher nach Auskunft des Polizeipräsidiums Ulm keinen Straftatbestand erfüllte. Darüber hinaus kam es zu einem Körperverletzungs- und Bedrohungsdelikt zum Nachteil einer Journalistin am 1. Dezember 2021 bei einer stationären Kundgebung im Landkreis Alb-Donau. Ein Strafverfahren gegen den namentlich bekannten Täter wurde eingeleitet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen